

## STATUTEN

### Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen "Verein für die Beratung der ausländischen Arbeitnehmenden im Kanton Zug" besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt die Information und Beratung zur Förderung der Integration der ausländischen Arbeitnehmenden aller Nationalitäten und ihrer Familien im Kanton Zug in den Bereichen Beruf, Familie und Gesellschaft auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

Die operativen Tätigkeiten des Vereins obliegen der eingesetzten Fachstelle Migration Zug.

Der Verein ist gemeinnützig.

### Art. 3 (Mitgliedschaft)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden (Einzelmitglied, Kollektivmitglied).

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Wahrung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen.

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, welche die Aktivitäten des Vereins ideell unterstützen, sowie Personen, welche Informations- und Beratungsangebote der Fachstelle in Anspruch nehmen.

Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können ohne nähere Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 4 (Organe)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

### Art 5 (Mitgliederversammlung)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal zusammen.

Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge<sup>2</sup>
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2022

Die Einladungen erfolgen mittels E-Mail unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, spätestens zwanzig Tage vor dem Tagungstermin.<sup>2</sup>

Die Mitgliederversammlung kann per Entscheid des Vorstandes in anderen Formen stattfinden z.B. Zirkularbeschluss oder virtuell.<sup>2</sup>

#### Art. 6 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 natürlichen Personen. Wählbar sind auch Personen, die weder Vereinsmitglieder sind noch Mitgliederorganisationen angehören.<sup>2</sup>

Auf Verlangen haben der Kanton Zug und/oder eine Vertretung der Zuger Gemeinden Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand (Art. 3 Kantonsratbeschluss über die Unterstützung zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 30.8.2007).

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann aus seiner Mitte und unter Zuzug von Mitgliedern und Dritten Arbeitsausschüsse und Kommissionen bestellen, denen er einzelne Kompetenzen delegieren und denen er die Bearbeitung bestimmter Sachfragen übertragen kann.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.<sup>1</sup>

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Vorstand geregelt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre bei steter Wiederwählbarkeit.

#### Art. 7 (Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle besteht aus 1 – 2 fachtechnisch ausgewiesenen Personen. Falls der Umfang der Geschäftstätigkeit dies notwendig macht, kann auch ein Berufsrevisor oder ein Treuhandbüro bezeichnet werden. Wählbarkeit und Amtsdauer sind im Übrigen gleich geregelt wie beim Vorstand.

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins; sie verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

#### Art. 8 (Finanzen)

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen von Unternehmungen, von Privaten und der öffentlichen Hand sowie aus Einkünften der Fachstelle Migration.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

---

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2022

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2019

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Höchstbeitrag beträgt CHF 300.00.

#### Art. 9 (Wahlen und Abstimmungen)

Die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden und offen, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird. Vorbehalten bleiben Art. 10 und 11.

Die Vorstandsmitglieder, denen die Vereinszugehörigkeit abgeht, haben - mit Ausnahme des Präsidenten - an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Passivmitglieder – hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

#### Art. 10 (Auflösung)

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern dafür eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kanton Zug zur Überweisung an eine andere steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz im Kanton Zug zu überweisen.<sup>1</sup>

#### Art. 11 (Schlussbestimmungen)

Die Statutenrevision ist an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2022 angenommen worden und tritt per sofort in Kraft. Änderungen derselben bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Zug, 30. März 2022

Alex Kobler  
*Präsident VBA*

Daniel Stadlin  
*Protokollführer*

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2019